

## GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Dülmen - Rorup

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dülmen-Rorup hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013 folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Rorup beschlossen:

### § 1

#### I. Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
2. Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
  - a. Das Ausheben und Schließen des Grabes.
  - b. Die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs.
  - c. Die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen.
  - d. Die Benutzung des Leichenbahrwagens.
3. Die Bestattungsgebühr richtet sich nach dem Hebesatz der Stadt Dülmen.

#### II. Erwerb eines Familiengrabes bzw. gärtnerisch gestaltetes Grab

- |                                                                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für den Erwerb eines Familiengrabes, je Grabstelle<br>- Nutzungszeit 30 Jahre -                                         | 720,00 €   |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts<br>zu 1. je Grabstelle und Jahr                                                 | 24,00 €    |
| 3. Gärtnerisch gestaltete Gräber ohne Nutzungsrecht<br>Personen vom 6. Lebensjahr an, je Grabstelle<br>-Ruhezeit 30 Jahre- | 1.920,00 € |
| 4. Für die Verlängerung bis zum Ende der Ruhezeit<br>des Letztverstorbenen zu 3. je Grabstelle und Jahr                    | 64,00 €    |

Bei einer zweiten bzw. weiteren Belegung des Familiengrabes, bzw. des gärtnerisch gestalteten Grabes wird das Nutzungsrecht bzw. Ruherecht bis zur Dauer der Ruhefrist des Letztverstorbenen verlängert.

Für die Zeit der Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jedes angefangene Kalenderjahr die Gebühr zu 2 bzw. 4 . zu zahlen.

#### **Erneuerungsgebühr**

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Familiengräbern wird auf 100 v. H. der unter § 1 (II.1) genannten Beträge festgesetzt.

### III. Überlassung von Reihengräbern

- |                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für ein Reihengrab eines Verstorbenen über 5 Jahre<br>- Ruhezeit 30 Jahre -  | 720,00 € |
| 2. Für ein Reihengrab eines Verstorbenen unter 5 Jahre<br>- Ruhezeit 25 Jahre - | 175,00 € |
| 3. Urnenrasenreihengräber<br>Ruhezeit 30 Jahre                                  | 665,00 € |

### IV. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle 70,00 €

### V. Denkmalgebühren

Gebühr für Denkmäler 40,00 €

#### § 2

Die durch den Steinmetz entstandenen Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für die Urnenrasenreihengräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

#### § 3

#### **Abräumgebühr**

Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €**, pro Grabstelle.

#### § 4

1. Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt.
2. Für die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Gebühren (§1 - I - V der Gebührenordnung) sind auch die nach § 2 Abs. 1. der Verordnung über das Leichenwesen vom 10.12.1964(GV.NW.S.415) zur Bestattung des Toten verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

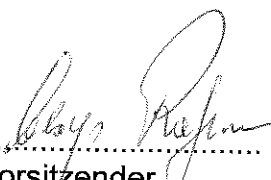
- (1) Die Gebühren sind beim Erwerb einer Gruft sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 - GV NW S. 216).

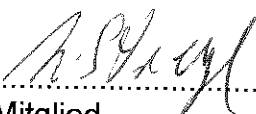
## § 6

### Inkrafttreten

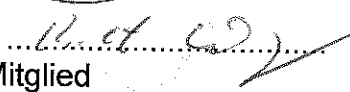
- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der St. Agatha-Kirche in Rorup.
- (3) Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

Dülmen-Rorup, den

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Mitglied



  
.....  
Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 626-110-220/2013

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 7. Juni 2013



Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.

Kaup